

**Information über die Landtagswahl am 8. Juni 2008**

Gesetzliche Grundlage für die Wahl in den Tiroler Landtag ist die Tiroler Landtagswahlordnung 2008, LGBl.Nr. 14.

Der Tiroler Landtag besteht aus 36 Mitgliedern.

Für die Wahl in den Landtag ist das Land Tirol in neun Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis Nr. 1, Innsbruck-Stadt  
Wahlkreis Nr. 2, Innsbruck-Land  
Wahlkreis Nr. 3, Imst  
Wahlkreis Nr. 4, Kitzbühel  
Wahlkreis Nr. 5, Kufstein  
Wahlkreis Nr. 6, Landeck  
Wahlkreis Nr. 7, Lienz  
Wahlkreis Nr. 8, Reutte  
Wahlkreis Nr. 9, Schwaz

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten teilt sich auf die neun Wahlkreise wie folgt auf:

Wahlkreis Nr. 1: 6  
Wahlkreis Nr. 2: 8  
Wahlkreis Nr. 3: 3  
Wahlkreis Nr. 4: 3  
Wahlkreis Nr. 5: 5  
Wahlkreis Nr. 6: 2  
Wahlkreis Nr. 7: 3  
Wahlkreis Nr. 8: 2  
Wahlkreis Nr. 9: 4

Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt den Wahlbehörden. Es sind dies die Sprengelwahlbehörden, Sonderwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Landeswahlbehörde. Für jede Gemeinde ist mindestens eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechts durch Wähler, die wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-,

Alters- oder sonstigen Gründen, daran gehindert sind, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, zu bilden.

Die Sprengel- und Sonderwahlbehörden bestehen aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern, die Gemeindewahlbehörden aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die Kreiswahlbehörden aus dem Vorsitzenden und neun Beisitzern und die Landeswahlbehörde aus dem Vorsitzenden und zwölf Beisitzern.

Für die Wahl kandidieren sieben Parteien. Sie scheinen in allen Wahlkreisen am Stimmzettel in folgender Reihenfolge auf:

1. Tiroler Volkspartei Herwig van Staa (ÖVP)
2. Sozialdemokratische Partei Österreichs - Tirol – Hannes Gschwentner (SPÖ)
3. Die Grünen - Die Grüne Alternative Tirol (GRÜNE)
4. Freiheitliche Partei Österreichs – die Tiroler Freiheitlichen (FPÖ)
5. Jugendpolitische Liste mit der Kommunistischen Jugend (KPÖ)
6. Die Christen (DC)
7. Fritz Dinkhauser – Bürgerforum Tirol (FRITZ)

Die Wahlwerberlisten der Kreiswahlvorschläge sind im Internet abrufbar (<http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/tirol/landtagswahl-2008/wahlvorschlaege/>).

Alle sieben Parteien haben auch einen Landeswahlvorschlag eingebracht. Die Landeswahlvorschläge werden am Mittwoch, den 4. Juni 2008, im Boten für Tirol kundgemacht (<http://www.tirol.gv.at/bote/>).

An der Landtagswahl kann zunächst jeder Landesbürger teilnehmen, der das 16. Lebensjahr spätestens am Wahltag vollendet und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

Neben diesen „Inlandstirolern“ sind jedoch unter den genannten Voraussetzungen auch österreichische Staatsbürger (aktiv) wahlberechtigt, die vor nicht mehr als zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz direkt von Tirol aus in das Ausland verlegt haben („Auslandstiroler“) und die sich rechtzeitig in die von jeder Gemeinde Tirols zu führende Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland („Auslandstirolerevidenz“) eintragen haben lassen.

Das Wahlrecht kann jedoch von beiden Gruppen nur ausgeübt werden, wenn der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis einer Tiroler Gemeinde eingetragen ist.

Zur Landtagswahl sind 520.527 Personen wahlberechtigt.

Für die Wahl in den Landtag besteht keine Wahlpflicht.

Zu wählen ist in der Gemeinde (dem Wahlsprengel), in der (dem) der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Mit einer Wahlkarte kann man – wie bisher – auch außerhalb des (nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis) zuständigen Wahllokals wählen, nämlich:

- in jedem Wahllokal in Tirol, das Wahlkarten annimmt, bzw.
- am Ort der Bettlägerigkeit, dies jedoch nur dann, wenn man im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte den Besuch einer sog. „fliegenden Wahlkommission“ beantragt hat.

Darüber hinaus kann die Wahlkarte jedoch bereits ab deren Erhalt bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals in Tirol (8. Juni 2008, 17.00h) auch von jedem Ort im Inland oder Ausland aus per Post an die zuständige Kreiswahlbehörde übermittelt werden.

Dazu muss nur der mit der Wahlkarte übermittelte Stimmzettel ausgefüllt, in das beiliegende zu verschließende Wahlkuvert gegeben und in die – ebenfalls zu verschließende – Wahlkarte eingelegt werden. Sodann hat der Wähler bzw. die Wählerin die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte auszufüllen und diese zur Post zu geben. Die postalische Übermittlung der Wahlkarte ist zwingend vorgesehen, d.h. die persönliche Abgabe einer Wahlkarte bei einer Wahlbehörde ist unzulässig.

Die Wahlkarte muss bei der zuständigen Kreiswahlbehörde (d.h. bei jener Behörde, deren Adresse auf der Wahlkarte aufgedruckt ist) spätestens am 16. Juni 2008 bis 12.00 Uhr einlangen.

Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung müssen die Identität des Wählers sowie der Ort und jedenfalls das Datum (im Fall der Stimmabgabe am Wahltag jedoch auch die Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorgehen.

Die soeben beschriebenen Modalitäten müssen – insbesondere aufgrund des Grundsatzes des geheimen Wahlrechts - genau eingehalten werden, widrigenfalls die betreffende Wahlkarte in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen wird.

Ein Frankieren der Wahlkarte ist nicht erforderlich, das Postentgelt wird – egal, wo die Wahlkarte aufgegeben wird – stets beim Empfänger eingehoben und vom Land Tirol getragen.

Die Ausstellung einer Wahlkarte geht, wenn es sich nicht um einen „Auslandstiroler“ handelt, der deren amtswegige Zustellung bei jeder künftigen Landtagswahl, zu der er wahlberechtigt ist, schon im Antrag auf Eintragung in die Auslandstirolerevidenz beantragt hat, wie folgt vor sich:

Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte kann beim Bürgermeister der Gemeinde, von der der bzw. die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am 4. Juni 2008 schriftlich oder bis spätestens am 6. Juni 2008, 12.00h, mündlich gestellt werden.

Die Beantragung per Internet gilt als schriftliche Beantragung. Diese Möglichkeit wird von der Mehrzahl der Tiroler Gemeinden angeboten (für Näheres siehe: <http://wahlen.tirol.gv.at/WahlenTirolGvAtWeb/wahlenFormsBezirkeListing.do?cmd=formsBezirke&wahl=20&cid=1>).

Die Frist bis zum 6. Juni 2008, 12.00h, gilt auch für schriftliche Anträge, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, d.h. wenn der bzw. die Wahlberechtigte einen Boten schickt, der die Wahlkarte für ihn bzw. sie abholen soll.

Die Wahllokale, Wahlsprengel und Wahlzeiten werden von den Gemeindewahlbehörden festgelegt. Auch hier bietet die Landeshomepage einen (nicht amtlichen und daher unverbindlichen) Überblick: <http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/tirol/landtagswahl-2008/wahllokale/>

Zur Stimmabgabe hat sich der Wähler, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) auszuweisen.

Dem Wähler werden im Wahllokal vom Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel und ein leerer Umschlag übergeben.

Der amtliche Stimmzettel enthält pro Wählergruppe neben der Nummer des Wahlvorschlages einen Kreis zur Kennzeichnung der vom Wähler gewählten Wählergruppe und daneben noch Rubriken mit deren Bezeichnung und eine weitere Rubrik, in der die Wahlwerber der betreffenden Wählergruppen unter Angabe von Zu- und Vornamen und Geburtsjahr angeführt sind. Vor dem Namen eines jeden Wahlwerbers befindet sich ein Kästchen, das der Vergabe einer Vorzugsstimme dient. Es hat nämlich jeder Wähler die Möglichkeit, höchstens einem Wahlwerber der von ihm gewählten Wählergruppe eine Vorzugsstimme zu geben, indem er ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber setzt. Die Vorzugsstimmen dienen der Zuordnung von Mandaten an die einzelnen Wahlwerber.

Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde festzusetzenden Umkreis ist am Wahltag jede Wahlwerbung verboten.

Das erste Ermittlungsverfahren findet auf der Ebene der Wahlkreise statt. Die Restmandate und Reststimmen werden der Landeswahlbehörde zur Verteilung im zweiten Ermittlungsverfahren überwiesen.

## Verteilung der Mandate:

### Erstes Ermittlungsverfahren:

Die Gesamtsumme der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die um 0,5 vermehrte Zahl der Mandate geteilt. Die so ermittelte Zahl ist die Wahlzahl. Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

### Zweites Ermittlungsverfahren:

Verteilt werden hiebei die Mandate, die im ersten Ermittlungsverfahren nicht vergeben wurden, und zwar anhand der Reststimmen.

Anspruch auf Restmandate haben nur Wählergruppen, die entweder im ersten Ermittlungsverfahren ein Grundmandat oder – sofern ihnen ein solches nicht zugefallen ist – in allen Wahlkreisen zusammen mindestens 5 v.H. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erlangt haben.

### Zuordnung von Mandaten:

a) Die Kreiswahlbehörde hat zu ermitteln, welchen Wahlwerbern einer Wählergruppe die Mandate, die sie im ersten Ermittlungsverfahren erhalten hat, vorläufig zuzuordnen sind. Diese Mandate sind zunächst der Reihe nach jenen Wahlwerbern der betreffenden Wählergruppe vorläufig zuzuordnen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 30 v.H. der Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis beträgt. Die Reihenfolge der vorläufigen Zuordnung der Mandate richtet sich hiebei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen eines jeden Wahlwerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Bei gleicher Anzahl an Vorzugsstimmen ist die Reihung im Wahlvorschlag maßgebend.

Mandate einer Wählergruppe, die aufgrund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze Wahlwerbern vorläufig zugeordnet werden können, sind den Wahlwerbern in jener Reihenfolge vorläufig zuzuordnen, in der sie auf dem Wahlvorschlag angeführt sind. Hiebei bleiben Wahlwerber außer Betracht, denen bereits aufgrund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat vorläufig zugeordnet worden ist.

b) Die den einzelnen Wählergruppen im zweiten Ermittlungsverfahren zufallenden Mandate werden den in der Wahlwerberliste des Landeswahlvorschlages genannten Personen nach ihrer Reihung auf der Wahlwerberliste des Landeswahlvorschlages vorläufig zugeordnet.

c) Die endgültige Zuweisung der Mandate an die einzelnen Wahlwerber erfolgt durch die Landeswahlbehörde.

Nach den Bestimmungen der Landesverfassung tritt der neu gewählte Landtag spätestens am vierten Dienstag nach dem Wahltag zur ersten Sitzung zusammen. Der neu gewählte Landtag hat dann auch die Landesregierung neu zu wählen. Ein Termin ist in der Landesverfassung hierfür nicht vorgesehen. Die bestehende Landesregierung bleibt so lange im Amt, bis der neu gewählte Landtag die neue Landesregierung gewählt hat und ihre Mitglieder die Angelobung geleistet haben.

**Hinweise auf aktuelle Informationen zur Landtagswahl 2008 im Internet**  
**([http://wahlen.tirol.gv.at/WahlenTirolGvAtWeb/wahlen.do?cmd=wahlInfo&wahl\\_id=20&cid=1](http://wahlen.tirol.gv.at/WahlenTirolGvAtWeb/wahlen.do?cmd=wahlInfo&wahl_id=20&cid=1)):**

- Bereits jetzt können der Landeshomepage entnommen werden:
  - die Zahl der Wahlberechtigten und ihre Verteilung auf die Wahlkreise und die Gemeinden Tirols sowie
  - Vergleichszahlen und –ergebnisse der Landtagswahl 2003.
- Am Wahltag werden diese Informationen ab 17.00 Uhr laufend durch die Ergebnisse der aktuellen Landtagswahl ergänzt.

Anlage: Stimmzettelmuster